

## HÖCHSCHÜLERNSCHAFT DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT



Körperschaft öffentlichen Rechtes  
Universitätsstraße 82, 9020 Klagenfurt  
Telefon (0463)-5317-0

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-Ge/970
Datum:	29. OKT. 1987
	30. Okt. 1987 <i>Klem</i>
Vertalt	<i>Wm</i>

Klagenfurt, am 27. Oktober 1987

## EINSCHREIBEN !

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
z.Hd. Herrn Dr.Bast

Postfach 104  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Kopie ergeht an das Präsidium des  
Nationalrates

Betr.: S t e l l u n g n a h m e  
zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine  
Hochschul-Studiengesetz und das Universi-  
täts-Organisationsgesetz geändert wird;  
GZ 68 242/47-15/87

## ALLGEMEINES

Man hätte nicht nur "dem Schlagwort 'Internationalität'" zu entsprechen versuchen sollen, sondern auch einem Schlagwort der 'Nationalität', welches die größere Mobilität der Studierenden - einmal innerhalb Österreichs - erfassen könnte. Die Erhöhung der Mobilität der österreichischen Studierenden lässt sich aber nicht nur mit legistischen Maßnahmen im Studienrecht durchführen. Dies erforderte auch legistische Maßnahmen im sozialen Bereich, welcher scheinbar bei der Diskussion des "Schlagwortes 'Internationalität'" bis jetzt noch nicht berücksichtigt wurde. Oder noch nicht im ausreichenden Maße.

Eine Vereinfachung der Lehrveranstaltungs-Inskription ist zu begrüßen, wenn sich der praktische Nutzwert auch, was die 'Erleichterung' für die Studierenden angeht, wohl nur auf die ersten zwei Semester des Studienbeginns auswirken wird. Später stellt die 'Nummern'-Inskription wohl kein Problem mehr dar. Es bleibt zu hoffen, daß die durch die Umstellung des Inskriptionssystems gewohnten "personellen und technischen Ressourcen" auch für die angeführten Bereiche eingesetzt werden und nicht für eine noch stärkere Erfassung der Studierenden. Dies ist nämlich eine Tendenz,

- 2 -

welche die ÖH schon im Entwurf zu einem Allgemeinen Universitäts Studiengesetz (AUSTG) zu erkennen glaubte. Zu hoffen ist auch, daß die "gewonnenen Kapazitäten" in den angesprochenen "schwierigen Problemfällen" (Studienrichtungswechsel, Ausländerzulassung) auch den Kolleg(inn)en zugute kommen werden. Hier ist - nach unseren Erfahrungen - Skepsis angebracht. Zumindest ein "Hauptaspekt bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Internationalität", nämlich die "Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in Fremdsprachen", wird von uns in einem ganz anderen Zusammenhang gesehen. Nämlich in dem einer klaren Studienverschärfung. Wenn es - ganz im Sinne der "Internationalität" - bei wissenschaftlichen Arbeiten in Buchform genügt, daß die Hauptthesen der Werke in anderen Sprachen wiedergegeben werden, so müßte das auch bei Diplomarbeiten bzw. Dissertationen zu machen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I. Z 1:

Es ist uns nicht klar wozu die "Flexibilität bei der Gestaltung und Art der Ausstellung des Studentenausweises verbessert" werden soll. Zu fragen ist, warum die Gültigkeitsdauer nicht mehr gesetzlich geregelt sein soll. Zu fragen ist, was unter der "Art der Ausstellung" zu verstehen ist. Es ist auch nicht klar, warum dies durch "Verordnung zu regeln" ist. Warum wird der Abs. 2 § 12, auf den man sich bezieht in der Gegenüberstellung nicht genannt ?

Zu Art. I. Z 2:

Das Abgehen vom System der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription bedeutet ja nicht, daß vom System der Inskription abgegangen wird. Der Hinweis auf die Inskription sollte wie bisher erhalten bleiben, oder vielleicht( § 5 (2) Zeile 2) durch "... die Studienrichtung (zu inskribieren) ..." ergänzt werden.

Zu Art. I Z 3 und 4:

Wir sehen auch hier in der Formulierung einen ganz garvierenden qualitativen Unterschied. (§ 5 (2), b), c) :"Das Recht, zwischen

- 3 -

den Angehörigen des Lehrkörpers bei Inskription von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen" schließt damit auch das Recht, die jeweilige Prüfung beim Lehrveranstaltungtleiter der inskribierten Lehrveranstaltung (Inskription=Prüfung) abzulegen, ein.

"Das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen" schließt das angesprochene Recht aber nicht ein. Zumindest lesen wir das aus der Formulierung so heraus. Das muß unserer Ansicht nach in dem oben genannten Sinn klargestellt werden. (Besuch ≠ Prüfung).

Das gilt in einem ähnlichen Sinn für Absatz c).

Zu Art. I Z 16

Zu den angesprochenen "hochintegrierten joint study programmes" ist zu sagen, daß sie nicht "gleichermaßen", also de jure, sondern de facto in Form einer neuen Studienrichtung eingeführt werden. Und zwar, unserer Meinung nach, ohne eine entsprechende vorherige Diskussion durchzuführen.

Zu Art. I Z 20

Die Streichung einer Mindestzahl von Inskriptions-Wochenstunden wird von uns als sinnvoll erachtet.

Zu Art. I Z 21

Die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen an der Universität in einer Fremdsprache abhalten zu können wird von uns ebenfalls als sinnvoll erachtet. Wir verstehen aber nicht ganz, warum nur Lehrveranstaltungen der Landes- und Kulturkunde einer Genehmigung der Studienkommission bedürfen sollen. Voraussetzung für eine Zustimmung zu dem oben genannten Passus wäre, daß alle diese Lehrveranstaltungen von der zuständigen Studienkommission genehmigt werden müßten. Der entsprechende Wortlauf im § 16 (16) lautet:

Zeile 5: "Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache ist jedenfalls die Genehmigung der zuständigen Studienkommission erforderlich". Die weiters angeführten Punkte 1. und 2. des § 16 (16) könnten entfallen.

Eine "wesentlich intensivere Integration von Gastprofessoren auch aus dem fremdsprachigen Ausland" könnte so genausogut gewährleistet

- 4 -

werden. Oder auf anderen Wegen herbeigeführt werden. Für die "Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz der österreichischen Studierenden" scheinen uns gerade Vorlesungen in fremden Sprachen nicht das geeignete Mittel zu sein.

Zu Art. I Z 22

Die Bestimmungen des § 16 b (1) werden von uns positiv bewertet.

Zu Art. I Z 23

Der Satz "Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Bindung an eine bestimmte Semesteranzahl nicht notwendigerweise in einem direkten Zusammenhang mit der Intensität oder Qualität des betreffenden Hochschullehrganges steht ..." ist wohl sinngemäß auch auf das sogenannte Regelstudium anzuwenden. Trotzdem denkt niemand daran von der Bindung des Studiums an eine bestimmte Semesteranzahl abzugehen. Man würde daher, was die Hochschullehrgänge angeht, wohl ebensogut mit einer Hochschullehrgangs-Verkürzung (beispielsweise um ein Semester) auskommen, wenn das unbedingt so geregelt werden muß. Eine Bestimmung, wie sie im Entwurf vorgesehen wird, lehnen wir aber ab. Gleiches gilt für die Berufsbezeichnung.

Zu Art. I Z 24

Die Anfügung des (9) an den § 18 wird abgelehnt. Eine zuständige Studienkommission gibt es in diesem Fall nicht.

Zu Art. I Z 26

Die Hochschülerschaft Klagenfurt würde der Neuformulierung eine modifizierte alte Formulierung vorziehen, die folgendermaßen lautet:

§ 20: (2) "Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist jenes zu zählen, in dem die Inskription des Studienabschnittes vollendet wurde und zu dessen Ende die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Vorprüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten als positiv beurteilt wurden".

- 5 -

Zu Art. I Z 30

Die Anfügung des (7) an den § 24 wird von der Hochschülerschaft Klagenfurt als nicht zumutbare Studienverschärfung abgelehnt. Wir können es uns zum Beispiel nicht vorstellen, daß linguistische Prüfungen in der Fremdsprache abgehalten werden könnten. Für den/die Studierende/n ergäbe sich daraus beispielsweise die Notwendigkeit, einen großen Apparat von linguistischen Bezeichnungen der anderen Sprache zu lernen (die Wissenschaft ist in dieser Beziehung bekanntlich höchst heterogen), den er/sie - abgesehen von der Prüfung, die absolviert werden muß, nicht mehr brauchen kann. Das erscheint uns in keiner Weise sinnvoll - schon gar nicht in Bezug auf eine etwaige "Fremdsprachenkompetenz", die man so auf keine Fall "verbessern" kann - und wird deshalb gänzlich abgelehnt.  
Eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Studierenden genügt wahrscheinlich den Gründen der Rechtssicherheit, nicht aber den Studierenden, welche verpflichtende Prüfungen auf jeden Fall ablegen müssen, also auch schriftliche Einverständniserklärungen unterzeichnen werden.

Zu Art. I Z 31

Was über Studienverschärfungen beim Bereich Prüfungen gesagt wurde, gilt von unserer Warte aus gleichermaßen für den Bereich der Diplomarbeiten und Dissertationen. Fremdsprachige Zusammenfassungen (möglicherweise in ausführlicher Form) müßten auch den Zweck der Verbesserung der Kompetenz in der fremden Sprache erfüllen. Die Anfügung des (5) an den § 25 wird von uns aus diesen Gründen abgelehnt.

Es ist auch nicht einzusehen, warum wohl das Einverständnis des Betreuers (und auch des Zweit-Betreuers) für eine Abfassung in der Fremdsprache eingeholt werden muß, nicht aber das Einverständnis des/der Studierenden.

Zu Art. I Z 36

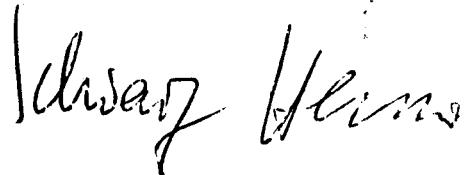
Im § 30 (3) kann mit der alten Formulierung das Auslangen gefunden

- 6 -

werden.

Zum Kunsthochschul-Studiengesetz werden mangels Kompetenz keine Anmerkungen gemacht.

Der Vorsitzende



(Heimo Schwarz)